



Amtstafel

Linz, 22.08.2023

Wassergenossenschaft Schönering, Obmann Ing. Gerhard Haider, Augasse 1, 4073 Wilhering;

Wasserversorgungsanlage – Detailprojekt 2021;

- Sanierung der Wasserleitung – Teil 1; Quellenweg und Gartenstraße auf den Grundstücken Nr. 390/1, 583/1, 583/2, 599/8, 600/8, 601, 617/16, alle KG Schönering und Marktgemeinde Wilhering;
- Sanierung der Wasserleitung – Teil 2; Grundstücke Nr. 598/1 und 599/1, beide KG Schönering und Marktgemeinde Wilhering;

Wasserrechtliches Überprüfungsverfahren

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der Wassergenossenschaft Schönering um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung der mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 09.09.2021, GZ: BHLLWa-2021-343952/30-Wg, erteilten wasserrechtlichen Bewilligung zur Sanierung der Wasserleitung – Teil 1; Quellenweg und Gartenstraße auf den Grundstücken Nr. 390/1, 583/1, 583/2, 599/8, 600/8, 601 und 617/16, alle KG Schönering und Marktgemeinde Wilhering und zur Sanierung der Wasserleitung – Teil 2; Grundstücke Nr. 598/1 und 599/1, alle KG Schönering und Marktgemeinde Wilhering, sowie zur Errichtung und zum Betrieb der dazu dienenden Anlagen.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort		
Marktgemeindefamt Wilhering		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
19.09.2023	09:30 Uhr	-

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit der bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

Amtlichen Lichtbildausweis

Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Der Wassergenossenschaft Schönering wurde mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 09.09.2021, GZ: BHLLWa-2021-343952/30-Wg, die wasserrechtliche Bewilligung zur Sanierung der Wasserleitung – Teil 1; Quellenweg und Gartenstraße auf den Grundstücken Nr. 390/1, 583/1, 583/2, 599/8, 600/8, 601 und 617/16, alle KG Schönering und Marktgemeinde Wilhering und zur Sanierung der Wasserleitung – Teil 2; Grundstücke Nr. 598/1 und 599/1, alle KG Schönering und Marktgemeinde Wilhering, sowie zur Errichtung und zum Betrieb der dazu dienenden Anlagen, erteilt.

Nunmehr hat die Wassergenossenschaft Schönering unter Vorlage von Ausführungsunterlagen, ausgearbeitet durch die Dipl.-Ing. Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH, Linz, die Fertigstellung dieser Anlagen angezeigt und um die Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung ersucht.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt.

Betreffend die Überprüfung der wasserrechtlich bewilligten und bereits fertiggestellten Anlagen gilt:

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlageteile vorbringen wollen.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Kollaudierungsoperat vom Juli 2023, GZ: 22070, ausgearbeitet durch die Dipl.-Ing. Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH, Linz		
Ort Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
12.09.2023	8.00-12.00 Uhr	4. Stock, Zimmer 405
nach Terminvereinbarung		
Das Projekt kann auch am Marktgemeindeamt Wilhering eingesehen werden.		

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- x an der Amtstafel der Gemeinde
- x durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land:
www.bh-linz-land.gv.at **Amtstafel – Kundmachungen – Kundmachungen der Anlagenabteilung**

kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

Ort Bezirkshauptmannschaft Linz Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
18.09.2023	bis 12:00 Uhr	4. Stock, Zimmer 405

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40-42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 51/1991, sowie §§ 9, 10, 11-15, 21, 32, 38, 98, 102, 104a, 105, 107 und 108 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann

Michaela Leitner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.